

Die letzten drei diesem König zugeschriebenen Titel 75 'de basilica incenduta', 76 'De expoliata ecclesia', 77 'De presbiteris vel diaconibus interfectis' gehören sachlich zusammen und scheiden sich durch ihren Inhalt auffällig von den vorausgehenden Tit. 1—74, die mit kirchlichen Angelegenheiten nichts zu tun haben. Offenbar, meint K., war man zur Zeit ihrer Abfassung noch nicht gewillt, Geistlichen und Kirchen den Schutz des Gesetzes zuzubilligen, während die Römer bereits (Tit. 15 und 69) als — freilich nicht vollberechtigte — Volksgenossen anerkannt erscheinen. Das führt für Tit. 1—74 auf die Zeit nach dem Siege Chlodovechs über Syagrius und vor seiner Taufe, also auf die Jahre 486—496, während Tit. 75—77 erst nach 496 entstanden sind.

Die Angaben des Epilogs über die Abgrenzung des zweiten und 3. Teils vermögen wir nach der heutigen Textüberlieferung nicht nachzuprüfen, wohl aber lässt sich aus Tit. 81 das Gebiet ermitteln, für welches die Lex Salica ursprünglich erlassen wurde; es lag zwischen der Loire und dem Kohlenwalde und begriff nur die salisch-römische Mischbevölkerung, im ehemaligen Reiche des Syagrius, denn Tit. 68 kennt Salier, für welche das Gesetz nicht galt; das traf beispielsweise bei den Hülfsstruppen zu, welche Ragnachar, einer der salischen Kleinkönige, dem Chlodovech zum Zuge gegen Syagrius sandte. Titel 78—99, die von Childebert und Chlotar stammen, werden den Jahren 524—558 zugewiesen.

Im 3. Abschnitt untersucht K. den Ursprung der ältesten erhaltenen Fassung auf Grund einer in den Codices der älteren nicht emendierten Form des A-Textes vorkommenden Königsliste, die von 673—751 reicht. Da diese Liste dem Archetypus von A angehört, muss dieser erst nach 751 entstanden sein. 'Die älteste erhaltene Fassung der Lex Salica und mit ihr der Epilog stammen also aus karolingischer Zeit. Und da erst auf Grund des A-Textes, — nicht etwa auf Grund seiner Vorlage — alle übrigen Formen der Lex gebildet sind, so können auch diese erst den Zeiten Pippins und Karls d. Gr. angehören'. Vermutlich ist der Urtyp von A in den J. 763/764, sicher zwischen 751—764 November, entstanden. Abschnitt IV behandelt dann die Münzverhältnisse des salischen Gesetzes. Die Bussen sind im A-Text (abgesehen von Cod. A 1) nur in Schillingen angegeben, in B, C und der Emendata in Denaren, die durch beigesetzte Schillingssummen erläutert werden. Die wenigen Stellen, wo ausserdem